Karate – Verband Schleswig-Holstein e. V.

SATZUNG

Präambel

Der Karateverband Schleswig-Holstein e.V. (KVSH) gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Verbandsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger*innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter*innen orientieren:

Der KVSH, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der KVSH, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, von Amtsträger*innen, Mitarbeiter*innen oder sonstigen für den Verband tätigen Personen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen.

Die Bestellung als Amtsträger*innen, Mitarbeiter*innen oder sonstig für den Verband tätige Person wird durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands mit sofortiger Wirkung beendet, wenn aus dem erweiterten Führungszeugnis eine Eintragung im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII ersichtlich ist.

Der KVSH tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der KVSH ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
Der KVSH wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.
Der KVSH fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.
Der KVSH setzt sich für die Beachtung des Gender-Gedankens ein.

§ 1 (Name und Sitz des Verbandes)

1. Der Karate-Verband Schleswig-Holstein e.V. versteht sich als offizieller Fachverband für Karate-Do, Gewaltprävention, Selbstbehauptung und Selbstverteidigung. Er stellt die Vereinigung der dieser Inhalte betreibenden Vereine des Landes Schleswig-Holstein dar und führt den Namen:

- Karate-Verband Schleswig-Holstein e.V. -

(abgekürzt: KVSH)

Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen. Er hat seinen Sitz in Neumünster.

1. § 2 (Zweck des Verbandes)

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

2. Der KVSH bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege des Karate Do zur körperlichen und sittlichen Ertüchtigung, zur Gewaltprävention, Selbstbehauptung und Selbstverteidigung, der ihm angeschlossenen Vereine des Landes Schleswig-Holstein.

3. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen innerhalb des KVSH sind ausgeschlossen.

4. Der KVSH erkennt die organisatorische und finanzielle Selbstständigkeit seiner Mitgliedervereine an und fördert deren freundschaftliche Zusammenarbeit.

§ 3 (Aufgaben des Verbandes)

Der KVSH stellt sich folgende Aufgaben:

1. Karate zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen gemeinsam zu koordinieren.

2. Die Interessenvertretung seiner Mitglieder nach außen, insbesondere gegenüber der Landesregierung,
   dem Landes-Sportverband Schleswig-Holstein e.V. und
   dem Deutschen Karate Verband e.V.
3. Durchführung von Landesmeisterschaften und Lehrgängen.

4. Die Organisation des Wettkampfbetriebes.

5. Die Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder, von Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Kampfrichter*innen. Die Förderung des Nachwuchses und der Aktiven (Jugend, Junioren, Senioren), sowie die Beratung der Mitglieder.

§ 4 (Mitgliedschaft in anderen Verbänden)

1. Der KVSH ist als Fachverband Mitglied – unter Wahrung seiner rechtlichen, finanziellen und sportlichen Selbstständigkeit – im Landes-Sportverband Schleswig-Holstein e.V. und als Landes- Fachverband Mitglied im Deutschen Karateverband e.V.

2. Der KVSH kann sich im Rahmen der geltenden Satzungen anderen Karate-Verbänden anschließen.

§ 5 (Rechtsgrundlage für Ordnungen)

1. Die Satzung des Karate-Verbandes Schleswig-Holstein ist Grundlage für folgende Ordnungen:

   a) Sportordnung
   b) Finanz-Honorar- und Kostenordnung
   c) Geschäftsordnung
   d) Rechtsordnung
   e) Jugendordnung
   f) Ehrenordnung
   g) Lehrordnung

2. Die Ordnungen werden vom Verbandstag beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung. Ausgenommen davon ist die Jugendordnung.

3. Der Vorstand kann Ordnungen erlassen und bis zum nächsten Verbandstag vorläufig in Kraft setzen.

§ 6 (Gliederung)

Der Verband umfaßt das Land Schleswig-Holstein.

§ 7 (Mitgliedschaft)

1. **Mitglieder des KVSH sind die im Lande Schleswig-Holstein ansässigen Vereine (e.V.) mit ihren Karatesparten (Abteilungen) sowie Sportschulen mit deren Einzelmitgliedern.**

   Mitglieder des KVSH werden mit ihrer Aufnahme in den KVSH auch Mitglied im Deutschen Karate Verband und unterwerfen sich mit ihren Einzelmitgliedern (Sportlern) der Satzung des Deutschen Karate Verbandes.

   a) Ordentliche Mitglieder sind die Karate treibenden Vereine, die im Vereinsregister eingetragen und gemeinnützig sind.

   b) Außerordentliche Mitglieder sind die Karate treibenden Sportschulen.

      Die Sportschulen erhalten keine Sportförderungsmittel.

      Als Sportschulen in diesem Sinne gelten auch Vereine und sonstige Vereinigungen, die im personellen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Zusammenhang mit einer kommerziell den Karatesport betreibenden Sportschule stehen.

   c) Ehrenpräsident*innen und Ehrenmitglieder
      Persönlichkeiten, die sich um den Karate-Sport in Schleswig-Holstein in besonders hohem Maße verdient gemacht haben, können vom Verbandstag auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenpräsident*innen oder Ehren-mitgliedern ernannt werden. Ehrenpräsident*innen gehören dem Vorstand an.

2. Bestimmte einheitliche Ausprägungen des Karatesports im Sinne dieser Satzung können in Stilrichtungen zusammengefaßt werden.
   Stilrichtungswart*innen sind die gewählten Vertrauensleute einer Karate-Stilrichtung.
   Sie werden jeweils für die Amtsperiode des Vorstandes von den die Stilrichtung betreibenden Mitgliedsvereinen des KVSH gewählt und durch den Verbandstag bestätigt.

3. Die Mitgliedschaft im KVSH wird durch schriftlichen Antrag an den Vorstand des KVSH erworben. Über die Aufnahme in den KVSH entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

4. Voraussetzung zum Erwerb der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung des KVSH, dessen und der vom Deutschen Karateverband auferlegten Ordnungen.

5. Für den Erwerb der Mitgliedschaft von Vereinen und Sportschulen im KVSH und Deutschen Karate Verband, die einer noch nicht im Deutschen Karate Verband etablierten Karate-Stilrichtung angehören, sowie für die Anerkennung der Stilrichtung, findet die Stilrichtungsordnung des Deutschen Karate Verbandes Anwendung.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Löschung derselben.

2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden.

3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden bei:

   a) groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung des KVSH oder

   b) grob unsportlichem oder verbandsschädigendem Verhalten des Mitgliedes.

   Dem Mitglied ist vorher, binnen 14 Tagen, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied den Rechtsausschuß anrufen. Das Anrufen des Ausschusses hat keine aufschiebende Wirkung auf die Durchführung des Beschlusses.

4. Austritt oder Ausschluss befreien nicht von bereits entstandenen finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen, auch nicht von denen gegenüber dem DKV.

§ 9 (Organe des Verbandes)

1. Die Organe des Verbandes sind:

   a) der Verbandstag (ordentlicher und außerordentlicher)
   b) der Vorstand

2a) Die Jugendgemeinschaft innerhalb des KVSH gestaltet unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtverbandes ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitglieder gewählt. Die/Der Jugendwart*in ist Mitglied des Vorstandes.

2b) Für den Fall der Auflösung ist sichergestellt, dass das verbleibende Vermögen der Jugendgemeinschaft weiterhin Zwecken der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt wird.

§ 10 (Der Verbandstag)

Der ordentliche Verbandstag findet einmal im Jahr, jedoch jeweils nach dem 31.03. statt. Die Amtsdauer des Vorstandes dauert 4 Jahre. Wird in der laufenden Amtszeit die Nachwahl eines Vorstandsmitglieds erforderlich, endet dessen Amtszeit mit der des regulär gewählten Vorstands.

Seine Geschäfte sind:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung.
2. Feststellung der Stimmberechtigung und Stimmzahlen der Delegierten der Mitglieder.
3. Entgegennahme der Jahres- und Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder mit anschließender Aussprache.
4. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
5. Entlastung der Vorstandsmitglieder.
6. Wahl eines/einer Versammlungsleiter*in, wobei dieser/diese nicht dem Vorstand angehören darf.
7. Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen.
8. Haushaltsplan.
10. Festsetzung von Umlagen.
11. Anträge.

§ 11 (Verfahrensvorschriften für den Verbandstag)

1) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

   a) dem Vorstand
   b) den Delegierten der unter §7 Abs.1 Buchstabe a definierten ordentlichen Mitglieder (= Vereine) (i.d.R. Vorsitzende oder Spartenleiter*innen) Bei Verhinderung dieser Personen einem schriftlich benannten Delegierten des ordentlichen Mitglieds.
   c) Die schriftlich benannten Delegierten der unter § 7 Abs. 1 Buchstabe b definierten außerordentlichen Mitglieder.

   Jedes dem KVSH angehörende Mitglied wird von einem Delegierten vertreten. Ein/Eine Delegierter/Delegierte kann nur ein Mitglied vertreten. Die Übertragung von mehreren Stimmrechten auf einen/eine Delegierten/Delegierte ist nicht möglich.
   Das Stimmrecht richtet sich nach der Zahl der Einzel-Mitglieder (Karate-Sportler) und zwar entsprechend der Zahl der dem DKV zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten Einzelmitglieder. Mitglieder, die ihre Jahresmeldung nicht zum 31.12. des Vorjahres durchgeführt haben, verlieren ihr Teilnahmerecht für das Versammlungsjahr.
   Es dürfen ausschließlich Personen die nach §11 Absatz a-c teilnahmeberechtigt sind, an einer Versammlung teilnehmen. Gäste können in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag vom Vorstand zum Verbandstag zugelassen werden.

   Der Vorstand hat eine Stimme. Jedes Mitglied hat eine Grundstimme.
   Darüber hinaus hat jedes Mitglied für je volle dem DKV gemeldete 50 Einzelmitglieder eine weitere Stimme, bis max. 5 Stimmen.

2) Die Beschlüsse des Verbandstags werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Bei Bedarf kann der geschäftsführende Vorstand entscheiden, dass die Beschlüsse des Verbandstags im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
   Der geschäftsführende Vorstand informiert die Mitglieder hierüber per E-Mail mit Bekanntgabe der Beschlussgegenstände, der Zusendung der Beschlussunterlagen und des Abstimmungsscheins.

   Der geschäftsführende Vorstand bestimmt eine Frist bis zu der die Mitglieder ihre Stimme per E-Mail an den KVSH abzugeben haben. Mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder müssen sich durch Rücksendung des Abstimmungsscheins an dem Umlaufverfahren beteiligen, damit dieses gültig ist. Für die Abstimmungsmehrheiten gelten die Regelungen der Satzung.
   Der Ablauf und die Ergebnisse des Umlaufverfahrens werden protokolliert und 14 Tage nach der Stimmabgabefrist den Mitgliedern per E-Mail mitgeteilt.
   Einsprüche können bis zu 14 Tage nach Zugang per E-Mail eingelegt werden. Nach Fristablauf gilt das Protokoll als genehmigt.

3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der geschäftsführende Vorstand beschließen, den Verbandstag virtuell durchzuführen. Dies gilt auch für bereits einberufene Verbandstage.
Die Mitglieder erhalten vor der virtuellen Veranstaltung einen Veranstaltungs-Link zum Chat-Raum.

4) Die Stilrichtungswart*innen können bei Entscheidungen des Vorstandes und des Verbandstages, soweit diese die sporttechnischen Belange der Stilrichtung betreffen, ein Vetorecht ausüben. Dieses Vetorecht ist unantastbar.

5) Die Einladung zum Ordentlichen/Außerordentlichen Verbandstag ist sechs Wochen vorher per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte Mail-Adresse zu versenden und auf der Homepage des KVSH zu veröffentlichen. Die Einberufung des Verbandstags und die Zusendung der Unterlagen an die zuletzt mitgeteilte Mail-Adresse gelten mit Versand der Schriftstücke per Mail und der Veröffentlichung auf der Homepage als zugegangen.

6) Der Verbandstag beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder (s. § 11 Ziff. 1). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7) Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen können nur mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

8) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf dem Verbandstag nur abgestimmt werden, wenn sie wenigstens 14 Tage vorher beim Vorstand eingereicht wurden (schriftlich), es sei denn, sie werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen – als sog. Dringlichkeitsanträge – beschlossen.

9) Wünscht ein Mitglied geheime Abstimmung, so hat diese zu erfolgen.

10) Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder vorher schriftlich seine Zustimmung zur Übernahme eines Amtes erklärt hat.

11) Inhaber*innen und Angestellte eines auf Gelderwerb abgestellten Unternehmens für Karate können kein Vorstandsamt im Sinne des § 26 BGB bekleiden und folglich auch nicht gewählt werden.

12) Bei Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen.

13) Bei Wahlen ruht das Stimmrecht des Vorstandes.

14) Im Falle der Stimmengleichheit hat eine Stichwahl stattzufinden.

15) Ergibt dieser zweite Wahlgang eine Stimmengleichheit, so hat der/die Vorsitzende der Wahlkommission das Los zu ziehen.

16) Die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder gem. § 12 a) bis u) kann als Blockwahl für die Vorstandsämter durchgeführt werden, für die lediglich ein/eine Bewer-

ber*in kandidiert, sofern kein Mitglied dieser Form der Abstimmung widerspricht.

17) Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Präsident*in und von dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen und den Mitgliedern binnen 6 Wochen zur Verfügung zu stellen ist.
Einsprüche können bis zu einem Monat nach Versand schriftlich eingelegt werden. Nach Fristablauf gilt das Protokoll als genehmigt.

18) Ein außerordentlicher Verbandstag kann einberufen werden:
a) wenn der Vorstand einen außerordentlichen Verbandstag im Interesse des KVSH für erforderlich hält.
b) wenn 50% der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder einen außerordentlichen Verbandstag für notwendig halten

19) Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass das Mitglied sich mit seinen Beiträgen bei DKV nicht im Rückstand befindet.

§ 12 (Der Vorstand)

Die Leitung des KVSH obliegt dem Vorstand. Dieser besteht aus:

a) dem/der Präsident*in
b) dem/der Vizepräsident*in
c) dem/der Schatzmeister*in
d) dem/der Schriftführer*in
e) dem/der Landessportdirektor*in
f) dem/der Referent*in für Lehrwesen
g) dem/der Referent*in für Breitensport
h) dem/der Referent*in für Leistungssport
i) dem/der Referent*in für Schulsport
j) dem/der Referent*in für Prüfungswesen
k) dem/der Referent*in für Kampfrichterwesen
l) dem/der Referent*in für Gleichstellung
m) dem/der Referent*in für Jugendsport
n) dem/der Medienreferent*in
o) dem/der Stilrichtungswart*innen
p) dem/der Aktivensprecher*in
q) dem/der Referent*in für Selbstverteidigung
r) dem/der Referent*in für Umwelt
s) dem/der Referent*in für Gesundheitssport
t) dem/der Referent*in für Integration und Inklusion
u) dem/der Referent*in für Datenschutz

Dem Vorstand gehört zudem der/die Ehrenpräsident*in an.
Die Vorstandsmitglieder a) – c) bilden den geschäftsführenden und gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der/Die Präsident*in vertritt den Verband nach außen und nach innen. Jeder der drei zum Vorstand gem. § 26 BGB gehörenden Amtsinhaber kann den Verband einzeln vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die Vizepräsident*in nur im Verhinderungsfall des/der Präsident*in und der/die Schatzmeister*in nur im Verhinderungsfall der/des Vizepräsident*in handeln darf. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neu- oder Wiederwahl im Amt.
Dem Gesamtvorstand obliegt die sportliche Verbandsführung nach Maßgabe der Verbandssatzung. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Wählbar sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, keiner sportlichen Sperre unterliegen und den gesetzlichen Anforderungen des Staates in Bezug auf Bekleidung von öffentlichen Ämtern entsprechen.

Sollten es die Umstände unbedingt erfordern, können mehrere Ämter
des Vorstandes - höchstens jedoch zwei - in Personalunion besetzt werden.
Das gilt nicht für Vorstandsämter im Sinne des § 26 BGB.
Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine vom Verbandstag festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale erhalten.

§ 13 (Streitigkeiten)

1. Vorstandsmitglieder und Mitglieder des KVSH sind verpflichtet, alle Streitfälle, die mit der sportlichen Betätigung einer Verbandstätigkeit oder Verbandsangelegenheit im Zusammenhang stehen, den zuständigen Verbandsorganen zur Beilegung bzw. Entscheidung vorzulegen.

2. Soweit es sich um rein fachsportliche Angelegenheiten handelt, ist zur Behandlung der jeweilige Ressortreferent (s. § 12) zuständig. Des Weiteren steht den Betroffenen eine Berufung beim Gesamtvorstand zu.

3. Der Verband richtet ein Schiedsgericht gemäß §§ 1025 ff ZPO ein, dem alle Mitglieder des KVSH und die seiner Satzung unterworfenen unterliegen.

4. Das Schiedsgericht ist zuständig für Streitigkeiten organschaftlicher und mitgliederrechtlicher Beziehungen, sowie Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des KVSH. Dies betrifft insbesondere:
   a) Entscheidung über durch das Präsidium beschlossenen Verbandsausschlüsse nach Antrag des betroffenen Mitglieds.
   b) Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem KVSH.
   c) Streitigkeiten zwischen Organen, Organmitgliedern und dem KVSH.
   d) Verbandsausschlüsse

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet,

   a) im Falle von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, bei Angelegenheiten des Verbandes sowie der Organe des KVSH und Organe untereinander, sowie von Personen der Organe untereinander, sich vor der Anrufung ordentlicher Ge-

richte dem Schiedsgericht des Verbandes zu unterwerfen,

b) sich gegebenenfalls einem gegen es eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem Schiedsgericht zu unterwerfen und vor diesem zu erscheinen. Es hat der Ladung des Schiedsgerichtes Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen. Es unterwirft sich den Entscheidungen des Schiedsgerichtes.

6. Alles Weitere regelt die Rechtsordnung.

§ 14 (Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes)

1. Der/Die Präsident*in

Der/Die Präsident*in vertritt den KVSH nach innen und außen. Er/Sie lädt zu Versammlungen ein und ordnet die Tagesordnung an.
Ihm/Ihr obliegt eine Repräsentationspflicht bei Veranstaltungen des DKV/KVSH in Schleswig-Holstein.

2. Der/Die Vizepräsident*in

Der/Die Vizepräsident*in vertritt den/die Präsident*in im Verhinderungsfall oder auf besondere Weisung in allen Obliegenheiten.

3. Der/Die Schatzmeister*in

Der/Die Schatzmeister erledigt die Geldangelegenheiten. Er/Sie leistet Zahlung nach Weisung des geschäftsführenden Vorstandes und führt die Bücher samt Inventarlisten. Er/Sie erstellt Jahresabschluss und Haushaltsplan.

4. Der/Die Ehrenpräsident*in

Der/Die Ehrenpräsident*in steht dem Vorstand als Berater*in zur Verfügung.

5. Der/Die Schriftführer*in

Er/Sie fertigt die Protokolle über Versammlungen und Sitzungen an.

6. Der/Die Landessportdirektor*in

Der/Die Landessportdirektor*in vertritt den KVSH auf Landesmeisterschaften und leitet und überwacht den Sportbetrieb auf der Ebene des KVSH. Er/Sie ist insbesondere für die Durchführung von Länderkämpfen, Landesmeisterschaften, Lehrgängen und die Beschickung von überregionalen Meisterschaften verantwortlich. Diese Aufgaben erfüllt er/sie im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand. Für die Durchführung der o. g. Aufgaben ist die Sportordnung maßgebend. Er/Sie führt den Vorsitz der Technischen Kommission.

7. Der/Die Referent*in für Prüfungswesen

Der/Die Referent*in für Prüfungswesen überwacht die Prüfungsaktivitäten entsprechend der Prüfungs- Verfahrensordnung und ist für die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz der Prüfer verantwortlich. Er/Sie vergibt die Prüferlizenzen gemäß der DKV-Verfahrensordnung für Prüfungen.

8. Der/Die Referent*in für Lehrwesen

Der/Die Referent*in für Lehrwesen obliegt die fachtechnische Aus- und Fortbildung der Mitglieder. Er/Sie organisiert den fachlichen Teil der Übungsleiterlehrgänge.

9. Der/Die Referent*in für Breitensport

Der/Die Referent*in für Breitensport ist zuständig für die Belange des Breitensports sowie insbesondere der zielgruppenorientierten Maßnahmen.

10. Der/Die Referent*in für Leistungssport

Der/Die Referent*in für Leistungssport ist zuständig für die Belange des Spitzensports.

11. Der/Die Referent*in für Schulsport

Der/Die Referent*in für Schulsport ist zuständig für die Verbreitung des Karate an allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein.

12. Der/Die Referent*in für Kampfrichterwesen

Der/Die Referent*in für Kampfrichterwesen sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter*innen und entsendet diese zu allen Veranstaltungen des KVSH.

13. Der/Die Referent*in für Jugendsport

Der/Die Referent*in für Jugendsport obliegt die Betreuung der Jugendlichen im Rahmen der Jugendordnung. Er/Sie wird vom Jugend-Verbandstag gewählt und durch den Verbandstag bestätigt.

14. Der/Die Referent*in für Gleichstellung

Der/Die Referent*in für Gleichstellung ist zuständig für die Gleichstellung der Geschlechter im KVSH.

15. Der/Die Medienreferent*in

Der/Die Medienreferent*in sorgt für die publizistische Verbreitung der sportlichen Ereignisse und die Außendarstellung des KVSH in den Medien.

16. Die Stilrichtungswart*innen

Die Stilrichtungswart*innen haben die Aufgabe, die Belange ihrer Stilrichtung zu vertreten. Sie gehören ansonsten dem Vorstand mit beratender Stimme an.

17. Der/Die Aktivensprecher*in

Der/Die Aktivensprecher*in vertritt die Interessen der aktiven Kadermitglieder. Er/Sie wird von den Kadermitgliedern gewählt.

18. Der/Die Referent*in für Selbstverteidigung

Dem/Der Referent*in für Selbstverteidigung obliegen die Belange der Maßnahmen des KVSH bezüglich des Karate-Do als Selbstverteidigung und Gewaltprävention.

19. Der/Die Referent*in für Umwelt
Der/Die Referent*in für Umwelt ist zuständig für alle umweltrelevanten Aspekte des KVSH.

20. Der/Die Referent*in für Gesundheitssport
Der/Die Referent*in für Gesundheitssport ist zuständig für die Belange des Gesundheitssports innerhalb des KVSH.

21. Der/Die Referent*in für Integration und Inklusion
Der/Die Referent*in für Integration und Inklusion ist dafür zuständig, dass jeder Mensch sich vollständig und gleichberechtigt an allen gesellschaftlichen Prozessen im KVSH beteiligen kann.

22. Der/Die Referent*in für Datenschutz
Der/Die Referent*in für Datenschutz ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zuständig.

§ 14 a Geschäftsstellenleiter*in

Der geschäftsführende Vorstand kann für die Erledigung der Aufgaben in der Geschäftsstelle des KVSH einen/eine Geschäftsstellenleiter*in einsetzen und arbeitsleitende Weisungen erteilen. Der/Die Geschäftsstellenleiter*in hat beratend an den Verbandstagen und Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 14 b Technische Kommission

Die Technische Kommission ist für die sporttechnischen Belange und Aufgaben zuständig. Sie setzt sich zusammen aus:

a) dem/der Landessportdirektor*in, der/die den Vorsitz führt;
b) dem/der Referenten*in für Lehrwesen;
c) dem/der Referenten*in für Breitensport;
d) dem/der Referenten*in für Leistungssport;
e) dem/der Referenten*in für Schulsport;
f) dem/der Referenten*in für Prüfungswesen;
g) dem/der Referenten*in für Kampfrichterwesen;
h) dem/der Referenten*in für Gleichstellung
i) dem/der Referenten*in für Jugendsport;
j) den Stilrichtungswarten*innen.
k) dem/der Referenten*in für Gesundheitssport
l) dem/der Referenten*in für Integration und Inklusion

Die Technische Kommission ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung, außer dem/der Vorsitzenden, der TK mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied der TK je eine Stimme.

§ 14 c Fachausschüsse

Der Verbandstag kann bei Bedarf Fachausschüsse bilden und mit besonderen Aufgaben betrauen. Die Ausschüsse haben beratende Funktion.

§ 15 (Kassenprüfer)

Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer*innen und zwei Ersatzprüfer*innen, jeweils für eine Wahlperiode von vier Jahren. Die Kassenprüfer*innen müssen vom Vorstand unabhängig sein. Der Aufforderung der Kassenprüfer*innen zur Vorlage der Kassenbücher, Belege und Bestände hat der/die Schatzmeister*in innerhalb von 14 Tagen nachzukommen. Die Kasse soll mindestens einmal im Kalenderjahr geprüft werden.

§ 16 (Sperren)

Der Vorstand hat das Recht, bei unsportlichem oder verbandsschädigendem Verhalten von Einzelsportler*innen seiner Mitglieder deren Sperre zur Teilnahme an Wettkämpfen auszusprechen. Gegen eine derartige Maßnahme ist die Berufung gemäß Rechtsordnung zulässig, und zwar innerhalb von 14 Tagen nach Wirksamkeit der Sperre.

§ 17 (Finanzierung des Verbandes)

Der Verband bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Neben dem Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (z.B. Telefon – und Fahrtkosten) sind nur Tätigkeitsvergütungen in angemessener Höhe zulässig. Die Wirtschaftsführung des KVSH wird im Einzelnen in der Finanz- Honorar- und Kostenordnung geregelt.

Die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel können wie folgt beschafft werden:

a) Rückfluss von Teil-Mitgliedsbeiträgen durch den Deutschen Karateverband, die von den Mitgliedsvereinen und Sportschulen entsprechend der Einzelmitgliederzahl vom Deutschen Karate Verband erhoben werden,

b) Zuschüsse des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V.,

c) Veranstaltungseinnahmen,

d) Umlagen,

e) anderen Zuschüssen als b).

Der Verbandstag setzt die Höhe der Abgaben zu d) fest.

Im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung der Beiträge an den Deutschen Karateverband und der Umlagen kann der Vorstand § 8 anwenden. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 (Haftung des Verbandes)

Der Verband haftet ebensowenig wie der Veranstaltungsleiter für die durch Teilnahme an Verbandsveranstaltungen eingetretenen Unfälle und deren Folgen, ebenfalls nicht für den Verlust oder die Beschädigung der zu Verbandsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke oder sonstigen Gegenstände.

§ 19 (Auflösung des Verbandes)

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag erfolgen, wenn mindestens die Hälfte, der dem KVSH angehörenden Mitglieder anwesend sind und mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.

Bei Auflösung des Verbandes, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen dem Landessportverband e.V. zuzuführen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 (Sonstiges)

In Angelegenheiten, die eine besondere Regelung in dieser Satzung nicht erfahren haben, entscheidet der Vorstand, sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt.

§ 21 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 27.09.1987 in Kraft.

<u>Änderungen</u>:
Außerordentlicher Verbandstag am **20.11.1988**, Außerordentlicher Verbandstag am **05.10.1991**, Außerordentlicher Verbandstag am **14.06.1997**, Außerordentlicher Verbandstag am **17.05.2003**, Außerordentlicher Verbandstag am **09.04.2005**, Ordentlicher Verbandstag am **20.05.2006**, Ordentlicher Verbandstag am **22.05.2010**, Außerordentlicher Verbandstag am **20.04.2013**, Ordentlicher Verbandstag am **21.09.2014**, Ordentlicher Verbandstag am **20.09.2015,** Verbandstag **17.04.2016,** Ordentlicher Verbandstag **23.04.2017,** Ordentlicher Verbandstag **22.04.2018,** Ordentlicher Verbandstag **28.04.2019,** Ordentlicher Verbandstag **27.09.2020,** Ordentlicher Verbandstag **26.09.2021;** Ordentlicher Verbandstag **18.09.2022**